



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 02.02.2022 – Auszug aus Drucksache 18/20125 –**

### **Frage Nummer 7**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Alexandra  
Hiersemann**  
(SPD)

Vor dem Hintergrund, dass von der Bundesregierung für die laufende Legislaturperiode im Bund ein „Paradigmenwechsel“ in der Migrationspolitik angestrebt wird und diesbezüglich eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes erfolgen wird, die das Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche (§25a Aufenthaltsgesetz – AufenthG) sowie für gut integrierte Geduldete (§25b AufenthG) erleichtern soll und im Rahmen eines sog. Chancen-Aufenthaltsrechts Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, eine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten sollen (vgl. Koalitionsvertrag 2021, Seite 138), frage ich die Staatsregierung, ob und mit welchem Inhalt die bayerischen Ausländerbehörden entsprechend anderen Bundesländern vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration angehalten wurden oder zeitnah angehalten werden, Fälle, die absehbar unter diese angekündigten Regelungen fallen, zurück zu priorisieren und mithilfe einer sog. Vorgriffsregelung zu verhindern, dass es zu Abschiebungen von Betroffenen kommt, die voraussichtlich die Voraussetzungen der geplanten neuen Regelungen erfüllen?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Das Handeln der Staatsverwaltung erfolgt auf der Grundlage der geltenden Rechtslage. Dieser „Vorrang des Gesetzes“, wonach das Handeln der Exekutive nicht gegen geltendes Recht verstoßen darf, ist tragender rechtstaatlicher Grundsatz, dem gerade im derzeitigen angespannten Meinungsklima eine besondere Bedeutung zukommt. Eine Änderung der geltenden Rechtsnormen im Aufenthaltsgesetz obliegt dem Bundesgesetzgeber, insbesondere Bundestag und Bundesrat, bloße Absichtserklärung von Parteien in einem Koalitionsvertrag lassen die Rechtslage unberührt. Dies gilt umso mehr, als die im Bereich des Migrationsrechts durch die neue Bundesregierung beabsichtigten Änderungen, die miteinander in Zusammenhang stehen, in ihrer Gesamtheit und auch im Einzelnen vage und wenig präzise sind, so dass es zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist, die genaue Ausformung der in Bezug genommenen beabsichtigten Regelung abzuschätzen und schon daran eine seriöse „Vorwegnahme“ scheitert.

Asylbewerber, die nach gründlicher Prüfung ihrer Anträge durch die zuständigen Behörden und Gerichte keinen Anspruch haben, in Deutschland zu bleiben, müssen unser Land wieder verlassen. An diese rechtsstaatlich zustande gekommenen Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und der unabhängigen Verwaltungsgerichte sind die bayerischen Ausländerbehörden gebunden und letztlich gemäß § 58 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) verpflichtet, den Aufenthalt vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, die ihrer Ausreisepflicht nicht fristgemäß freiwillig nachkommen durch Abschiebung zu beenden; wann ein Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist, bestimmt sich nach den jeweils geltenden Regelungen insbesondere des Aufenthaltsgesetzes. Für eine durch die oberste Ausländerbehörde vorgeschriebene Rückpriorisierung anstehender und rechtmäßiger Aufenthaltsbeendigungen besteht daher keine Grundlage. Die bayerischen Ausländerbehörden lassen hierbei jedoch den Einzelfall nicht aus dem Blick und haben ein besonderes Augenmerk auf Menschen, deren Identität zweifelsfrei geklärt ist, die bereits gut integriert sind und keine Straftaten in unserem Land begangen haben. Gerade vor jeder Abschiebung wird jeder Fall nach Maßgabe des geltenden Ausländerrechts nochmals anhand aller der zuständigen Ausländerbehörde bekannten Informationen einzeln und akribisch auf den Prüfstand gestellt.